

Kurztitel

Datenschutzverordnung - BMUJF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 625/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.10.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Aufgabengebiete**

§ 3. (1) Die im § 2 genannten Aufgabengebiete bedeuten:

1. Personalverwaltung: Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und die Planstellenbewirtschaftung sowie Vollziehung des Bundesministeriengesetzes 1986;
2. Haushaltsführung: Vollziehung des Bundeshaushaltsgesetzes sowie des Bundesministeriengesetzes 1986;
3. Kanzleiinformationssystem: Vollziehung des Bundesministeriengesetzes 1986;
4. Umweltkontrolle: Vollziehung des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle, insbesondere Führung von Umweltkatastern;
5. Ozonüberwachung: Führung des Emissionskatasters der Ozonvorläufersubstanzen nach dem Ozongesetz;
6. Chemikalienwesen: Vollziehung des Chemikaliengesetzes, insbesondere Führung des Chemikalienregisters;
7. Abfallwirtschaft: Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere Abfallwirtschafts-Datenverbund und Bundes-Abfallwirtschaftsplan;
8. Altlastensanierung: Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes, insbesondere Führung des Altlastenatlas und des Verdachtsflächenkatasters;
9. umweltrelevantes Pflanzenschutzmittelwesen: Erstellung von Gutachten über die Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz;
10. umweltrelevantes Tierversuchswesen: Vollziehung des Tierversuchsgesetzes in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen des Umweltschutzes sowie in Angelegenheiten des Chemikaliengesetzes;
11. Schulbuchaktion: Auswertung der jährlichen Schulbuchaktion in Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes;
12. Familienberatungsförderungswesen: Auswertung der Tätigkeit und Abrechnung der Förderungsmittel der nach dem Familienberatungsförderungsgesetz geförderten Familienberatungsstellen;
13. familienpolitisches Förderungswesen: Förderung von Familienorganisationen und von familienpolitisch relevanten Modellprojekten;
14. Jugendförderungswesen: Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendzucht sowie von Einrichtungen und Aktionen der Jugendwohlfahrt.

(2) Ein Aufgabengebiet unterliegt dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Daten (§ 3 Z 1 DSGVO), die zumindest in einer Phase des Verfahrensablaufes Gegenstand eines automationsunterstützten Vorganges sind.